

Eir.
17.08.1911

Sonderregelung für die Vertragszahnärzte

Gemäß § 36 des Gesamtvertrages
vom

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien (im folgenden Kammer genannt) einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (im folgenden KFA genannt) andererseits.

(1) Der Gesamtvertrag vom _____ wird in den angeführten Paragraphen wie folgt abgeändert bzw. ergänzt. Soweit in dieser Sonderregelung nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des vorbezeichneten Gesamtvertrages unverändert auch für die Vertragszahnärzte.

(2) Zu § 3 Abs.2 (Einzelvertragsverhältnis):

Vertragszahnärzte sind alle auf Grund der Bestimmungen des Gesamtvertrages in einem Vertragsverhältnis stehenden Fachärzte für Zahnheilkunde und approbierten Zahnärzte.

(3) Zu § 7 (Ärztliche Behandlung):

Abs.2: Die Zahnbehandlung muß ausreichend und zweckmäßig sein. Sie hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und der Honorarordnung alle Leistungen zu umfassen, die auf Grund der zahnärztlichen Ausbildung und der dem Vertragszahnarzt zu Gebote stehenden Hilfsmittel durchgeführt werden können.

Abs.5 des Gesamtvertrages fällt aus.

Abs.6: Der Vertragszahnarzt wird im Falle der Anspruchsberechtigung für die Behandlung des Ehegatten, der Kinder, Enkel und Eltern, soweit diese mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, der KFA nur 50 v.H. der in der Honorarordnung vorgesehenen Tarifsätze verrechnen, er ist jedoch zur Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen für Rechnung der KFA auch in diesen Fällen berechtigt.

(4) Zu § 8 (Behandlungspflicht):

Die Abs. 1 lit. a, b und d des Gesamtvertrages entfallen.

Im Abs. 1 lit. e hat der dritte Satz zu lauten:

"Hingegen hat der Vertragszahnarzt einer Berufung Folge zu leisten, wenn ein in seiner Behandlung stehender Patient bettlägerig wird oder wenn er als nächsterreichbarer Vertragszahnarzt berufen wird."

(5) Zu § 9 (Nachweis der Anspruchsberechtigung):

Im Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

"Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem Vertragszahnarzt zum Nachweis ihrer Anspruchsberechtigung vor Behandlungsbeginn die Mitgliedskarte der KFA sowie eine vollständig und deutlich ausgefüllte und vom Mitglied unterfertigte "Anzeige über Zahnbehandlung" bzw. einen "Antrag auf Bewilligung von Zahnersatz beim Vertragszahnarzt" zu übergeben."

(6) Zu § 12 (Fachärztliche Beratung und Behandlung):

Abs. 3 des Gesamtvertrages entfällt.

(7) Zu § 17 Abs. 2 (Genehmigungspflichtige ärztliche Leistungen):

Ist die Durchführung vertragszahnärztlicher Leistungen von einer Genehmigung der KFA abhängig, so hat der Vertragszahnarzt dem Anspruchsberechtigten einen entsprechenden Antrag zur Vorlage bei der KFA auszuhändigen oder der KFA einzusenden; der Antrag ist innerhalb von zehn Tagen zu erledigen.

(8) Zu § 20 (Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen):

Abs. 5 des Gesamtvertrages entfällt.

(9) Zu § 21 (Ärztliche Geburtshilfe):

entfällt.

(10) Zu § 25 (Honorierung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit):

Im Abs. 2 lit. c entfallen die Worte "in Punkten und, soweit dies vorgesehen ist,".

Im Abs. 3 entfällt der erste Satz.

- (11) Zu § 26 (Rechnungslegung) und § 27 (Honoraranweisung etc.):

Die Abrechnung der vertragszahnärztlichen Honorare erfolgt auf Grund der Vereinbarung vom 1.I.1961, abgeschlossen zwischen der Kammer und KFA (siehe Anlage).

- (12) Zu § 37 (Übernahme der bisherigen Vertragsärzte):

Alle Fachärzte für Zahnheilkunde (approbierte Zahnärzte), die am 31.V. 1961 in einem Vertragsverhältnis zur KFA standen, werden ohne neuerlichen Antrag in das Vertragsverhältnis nach dem vorliegenden Gesamtvertrag übernommen. Diese Ärzte werden dies durch die Unterfertigung des neuen Einzelvertrages, der den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages entspricht, innerhalb von zwei Monaten nach Zusendung des Einzelvertrages durch die KFA bestätigen.

- (13) Zu § 39 (Verlautbarung):

Diese Sonderregelung wird auf Kosten der Kammer in der "Österreichischen Zahnärzte-Zeitung" verlautbart.

- (14) Wirksamkeitsbeginn:

Die vorstehende Sonderregelung tritt am 1.Juni 1961 in Kraft.